

GEMEINDE ALTENSTADT

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt**

Es erfolgt die nachstehende Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB:

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt einschließlich Erläuterungsbericht, gefertigt vom Architekturbüro Heldwein, Schongau, am 09.10.1998, festgestellt mit Beschluß des Gemeinderates Altenstadt vom 19.01.1999, wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weilheim-Schongau – Dienststelle Schongau – vom 16.04.1999 Az. 610-2/1.4 Sg. 40 S Me/Bi genehmigt. In diesem Genehmigungsbescheid führt das Landratsamt aus, daß die Genehmigung zu erteilen war, da das Änderungsverfahren für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ordnungsgemäß durchgeführt wurde und die Änderung des Flächennutzungsplanes den Bestimmungen des Baugesetzbuches und den aufgrund des Baugesetzbuches erlassenen und sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht. Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht sowie den Genehmigungsbescheid im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, einsehen und dort über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Altenstadt, den 27.04.1999
Aushang vom 27.04.1999 bis 12.05.1999



Thoma
Bürgermeister